



25.03.2024

# Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an [philippe.wyss@sbfi.admin.ch](mailto:philippe.wyss@sbfi.admin.ch)

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

## STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : OdASanté, nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit

Kontaktperson : Alexandra Heilbronner, Geschäftsführerin, [info@odasante.ch](mailto:info@odasante.ch)

Datum : 28.06.2024



## 1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

### **Kommentare / Bemerkungen**

Als nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit vertreten wir die Interessen der Branche in Bezug auf die Berufsbildung. Wir verantworten OdA-seitig unter anderem die beruflichen Grundbildungen Fachfrau\*Fachmann Gesundheit EFZ mit mehr als 13'000 Lehrverhältnissen und Assistentin\*Assistent Gesundheit Soziales mit mehr als 2000 Lehrverhältnissen. Mehr als 700 FaGe-Lernende bestehen jährlich die Berufsmaturitätsprüfung Gesundheit und Soziales.

*OdASanté wird von folgenden Organisationen getragen:*

- *Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK*
- *H+ Die Spitäler der Schweiz*
- *ARTISET*
- *Spitex Schweiz*
- *Vertretungen der kantonalen OdA Gesundheit: KOGS, OLASS*
- *Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK*
- *Schweizerischer Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT*
- *Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV*
- *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO*

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der Verordnung und des Rahmenlehrplans Stellung nehmen zu können.

Die Allgemeinbildung ist für unsere Branche wichtig, weil sie die Sozialisation der Lernenden, die Integration in die Gesellschaft, die Arbeitsmarktfähigkeit und die Anschlussfähigkeit an die höhere Berufsbildung und das lebenslange Lernen fördert.

Unsere Kernanliegen und Rückmeldungen sind:

- **Verordnung und RLP haben sich kaum verbessert.**

Insgesamt erkennen wir gegenüber der heutigen Verordnung und dem heutigen Rahmenlehrplan (RLP) nur wenige Veränderungen und kaum Verbesserungen. Die von den OdA und weiteren Akteuren von Anfang an geforderte Konkretisierung und stärkere Harmonisierung der Allgemeinbildung ist unseres Erachtens ebenso wenig umgesetzt wie die konzeptionelle Regelung der Koordination von Allgemeinbildung und Berufskunde. Einzig im Lernbereich «Sprache und Kommunikation» ist der Rahmenlehrplan inhaltlich konkreter geworden.



- **Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt.**

Wir erachten eine Gleichbehandlung von «Allgemeinbildungsentwicklung» und Berufsentwicklung als elementar. Die vorliegenden Entwürfe lösen diesen Anspruch nicht ein. Dazu würden unter anderem folgende Punkte gehören:

- Die klare Beschreibung der von den Lernenden aufzubauenden Kompetenzen in der Verordnung und im Rahmenlehrplan;
- Die klare Definition der Steuerung inkl. Prozesse und Rollen der Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen (Governance). Wir schlagen u.a. die Schaffung einer «Schweizerischen Kommission für die Entwicklung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung» vor;
- Die klare Regelung der Qualitätsentwicklung;
- Eine klare Regelung und gleichzeitig explizite Ermöglichung von Innovationen und Pilotversuchen analog zur angestrebten Regelung im Bereich der Berufsmaturität (s. laufende Vernehmlassung).

- **Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.**

- Die Verordnung sagt nichts über die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen aus, sondern delegiert deren Definition komplett an den RLP und die Schullehrpläne. Dies steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Reviews und zu den Absichten der Revision.
- Die Koordination der Allgemeinbildung mit dem berufskundlichen Unterricht bleibt im Wesentlichen weiterhin unverbindlich und in der Ausgestaltung den Schulen überlassen.
- Das neue Element der sogenannten «Schlüsselkompetenzen» stellt keinen Mehrwert dar, sondern kompliziert unnötig das Konstrukt und dessen Umsetzung.
- Es bleibt unklar, weshalb vierjährige Grundbildungen mit EFZ 120 Lektionen mehr Allgemeinbildung benötigen als dreijährige Grundbildungen.
- Die Verordnung steuert die Umsetzung zu stark, indem sie eine zu grosse Anzahl an Erfahrungsnoten vorgibt.
- Der RLP enthält im Lernbereich Gesellschaft keine Kompetenzbeschreibungen.
- Offen ist u.E., inwiefern die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und die erweiterte Allgemeinbildung der Berufsmaturität sowie die Vorbereitungsangebote auf die BM2 aufeinander abgestimmt bzw. voneinander abgegrenzt sind (Ziele, Konzept, Kompetenzen, Struktur und Organisation, Steuerung). Dazu müssen zumindest in den Erläuterungen mehr Informationen vorhanden sein. Wichtig wäre für uns, dass die Grundlagen aller erwähnten Bildungsgänge einen ähnlichen Steuerungsanspruch («optimale Regelungsdichte» nach Bonati (2017)) und ähnliche Prozesse der Weiterentwicklung dieser Grundlagen definieren. Die ist heute nicht gegeben, wie die unterschiedliche Ausführlichkeit der Grundlagen (Entwürfe) illustriert: RLP BM mit 14 Fächern: 196 Seiten, RLP ABU mit 12 Bezugsdisziplinen: 27 Seiten. Wir bitten Sie zu prüfen, was diesbezüglich analysier- und umsetzbar ist.

**Die Verordnung und der RLP müssen unserer Meinung nach entsprechend überarbeitet werden.**



## 2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

| Art. | Abs. & Lit. | Kommentare / Bemerkungen  | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)  |
|------|-------------|---|--|
| 1    |             | <p>Aus unserer Sicht ist eine national einheitliche Regelung der Allgemeinbildung grundsätzlich begrüssenswert.<br/>Gegen die vorgeschlagene Ausgestaltung dieser Regelung sprechen aber folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Streichung des bisherigen Abs. 2 ist aus unserer Sicht nicht bzw. unzureichend begründet.</li><li>• Die Streichung des bisherigen Abs. 2 bei gleichzeitiger Beibehaltung des Art. 19 Abs. BBV führt zu Rechtsunsicherheit.</li><li>• Die uniforme Regelung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung lässt kaum mehr Spielraum für Innovationen zu. Die Revision strebt inhaltlich an, die Allgemeinbildung für die Zukunft fit zu machen.» Das faktische Verbot anderer Lösungen als des allgemeinbildenden Unterrichts ABU steht im Widerspruch zu dieser Absicht.</li><li>• In den Kantonen, bei einzelnen Grundbildungen und in verschiedenen Schulen werden wahrscheinlich Pilotprojekte und Ausnahmegewilligungen nötig sein, um Entwicklungen Rechnung zu tragen, die heute noch nicht absehbar sind. Entsprechend besteht das Risiko, dass sich unbeabsichtigt mehr und unterschiedlichste Umsetzungen ergeben, die dem Bestreben nach national einheitlicheren Regelungen entgegenstehen würden.</li><li>• Weil die bisherigen «besonderen Bedürfnisse» auch in Zukunft weiterbestehen werden, entsteht durch die Unmöglichkeit einer Abweichung von der Standardregelung des ABU eine paradoxe Situation: Bei der nächsten Revision dürfte der RLP nämlich noch allgemeiner, noch unspezifischer und noch weniger regulierend ausgestaltet werden.</li></ul> <p>Der bisherige Abs. 2 ist zwingend wieder einzubauen.</p> | 2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden. |



|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| 2 |  | <p>Jede berufliche Grundbildung enthält in ihrer Verordnung die Handlungskompetenzen, die aufzubauen sind.<br/>Auch die Berufsmaturitätsverordnung zeigt die zu erreichenden Ziele auf.<br/>Für die Allgemeinbildung ist eine solche explizite Benennung konkreter Kompetenzen in den Mindestvorschriften ebenfalls zwingend festzuhalten. Darauf kann und muss sich der RLP dann ausrichten.<br/>Um die Koordination der Unterrichtsbereiche Allgemeinbildung und BKU zu erleichtern, ist aus unserer Sicht eine Pflichtwahl der definierten Kompetenzen zu prüfen. Gewisse Kompetenzen sind für bestimmte Berufe relevanter als für andere. Die Pflichtwahl darf dabei die Erreichung der noch zu deklarierenden Ziele der Allgemeinbildung nicht in Frage stellen.<br/>Generell regen wir an, in der Verordnung die Koordination von ABU und BKU</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in der VMAB als Pflicht festzulegen;</li><li>• im RLP mit konkreten Anforderungen an diese Koordination zu konkretisieren.</li></ul> | <p>(Wir sehen drei Möglichkeiten. Die erste ist unsere Präferenz, die letzte ist aus unserer Sicht die minimal umzusetzende Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Kompetenzen aus dem RLP im Artikel aufführen – analog zu den Handlungskompetenzbereichen der Bildungsverordnungen – allenfalls mit Pflichtwahlmöglichkeiten für die einzelnen Grundbildungen. Dazu ist die Festlegung von Kompetenzen auch für den Lernbereich Gesellschaft nötig.</li><li>2) Die Ziele des bisherigen Artikels 2 vollständig (Abs. 1-2) wieder übernehmen, evtl. mit leicht angepassten Formulierungen.</li><li>3) Die allgemeinen Ziele des bisherigen Artikels 2 gem. Abs. 1 wieder übernehmen.)</li></ol> |
| 2 |  | <p>Der Artikel delegiert die Umsetzung über <u>zwei</u> Stufen (RLP und SLP), ohne dazu nähere Angaben zu machen. Die Verordnung muss u.E. zwingend klar festhalten, welche Elemente der RLP enthält und mit welchen Punkten der RLP die SLP steuert. Dies war in der bisherigen Verordnung der Fall. Es scheint uns nicht verständlich, aus welchem Grund künftig darauf verzichtet werden soll.</p>  | <p>2 Der Rahmenlehrplan konkretisiert die Kompetenzen der beiden Lernbereiche der Allgemeinbildung und formuliert die Rahmenbedingungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. die Organisation des allgemeinbildenden Unterrichts an den Berufsfachschulen;</li><li>b. die Entwicklungsprozesse und die curriculare Ausgestaltung der Schullehrpläne.</li></ol>  |
| 2 |  | <p>Auch die Bestimmung des bisherigen Abs. 3, wonach alle Lernorte mitverantwortlich sind, ist unbedingt und leicht angepasst wieder aufzunehmen. Diese Bestimmung nimmt alle Lernorte in die Pflicht, drückt aber auch aus, dass die Betriebe, die üK sowie BKU und Sport effektiv zur Allgemeinbildung beitragen. Wird der Absatz wie vorgeschlagen weggelassen, schwächt dies die Lernortkooperation.<br/>Wir schlagen vor, dass die Berufsfachschulen die Koordination der Lernorte verantworten.</p>  | <p>3 Die Vertiefung und Anwendung der Kompetenzen ist Aufgabe aller Lernorte. Die Berufsfachschulen übernehmen die Koordination.</p>   |



|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| 3 | 3 | <p>Unserer Meinung nach bleibt trotz umfangreicher Vorarbeiten im Projekt weiterhin unklar, weshalb Lernende einer vierjährigen Grundbildung 120 Lektionen mehr Allgemeinbildung benötigen als Lernende einer dreijährigen Grundbildung. Die aktuelle Regelung führt dazu es Berufsleute mit einem EFZ- Abschluss gibt, die mit 360 (min.) bzw. mit 600 (max.) Lektionen in die höhere Berufsbildung wechseln. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass die Verordnung und der RLP die zu erreichenden Kompetenzen und daraus abgeleitet die dafür nötigen Lektionen definieren müssen. Absolvierende einer drei- und einer vierjährigen Grundbildung haben u.E. Anrecht auf eine «gleiche» Allgemeinbildung und damit auf eine gleiche Anzahl Lektionen (Analogie: Berufsmaturität). Diese Lektionen können auf drei bzw. vier Jahre gleichmässig verteilt werden. Oder je nach allgemeinbildendem Bedarf des Lehrberufs unterschiedlich auf die Lehrjahre aufgeteilt werden. Oder in den drei- und vierjährigen Grundbildungen nach drei Jahren abgeschlossen werden. Letztere Möglichkeit bietet z.B. die Chance, dass sich Lernende neu im vierten Lehrjahr intensiver auf eine BM2 vorbereiten können, ohne das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Grundbildung für die Betriebe zu belasten. Daraus ergäbe sich auch die Chance auf eine Erhöhung der BM2-Quote für Lehrberufe mit tiefer BM1-Quote. Bei hohem allgemeinbildendem Bedarf eines Lehrberufs oder einer Branche erachten wir auch ein Übertreffen der Mindestlektionenzahl als diskutierbar.</p> | <p>1 Der allgemeinbildende Unterricht umfasst die zwei Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft».</p> <p>2 Die Stundendotation des allgemein bildenden Unterrichts beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. mindestens 240 Lektionen in der zweijährigen beruflichen Grundbildung;</li><li>b. mindestens 360 Lektionen in der dreijährigen beruflichen Grundbildung;</li><li>c. mindestens 360 Lektionen in der vierjährigen beruflichen Grundbildung.</li></ul> <p>(Die Regelungen zum QV sind entsprechend anzupassen)</p> |
| 4 |   | Wir sind einverstanden.   |   |
| 5 |   | <p>Wir sind einverstanden.</p> <p>Allerdings bedingt Abs. 2, dass der RLP tatsächlich Kompetenzen ausweist. Dies ist derzeit keineswegs vollständig der Fall. Der RLP-Entwurf muss deshalb überarbeitet werden.</p>   | (Überarbeitung des RLP)   |



|       |   |   |
|-------|---|---|
| 6     | <p>Wir sind einverstanden.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich für die zweijährigen Grundbildungen durch die Erfahrungsnoten die Note des Qualifikationsbereichs ergibt.</p> <p>Der vorgeschlagene Wegfall der Prüfungen hat aus unserer Sicht Vor- und Nachteile wie auch die damit einhergehende verstärkte Gewichtung der sog. Schlussarbeit (vgl. unsere Bemerkungen unten).</p>  |   |
| 7 & 8 | <p>Die Bestimmung ist massiv übersteuernd. Sie zementiert den Status Quo und führt zu keiner Verbesserung. Sie muss angepasst werden.</p> <p>Die Regelung «Die Semesterzeugnisnote (...) ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche.» bedeutet im Klartext:</p> <p>Pro Semester erhält ein:e Lernende:r drei Semesterzeugnisnoten: Eine Note für S&amp;K, eine Note für den Lernbereich Gesellschaft und eine Note, die sich aus den beiden anderen errechnet und eine rein administrative Grösse darstellt.</p> <p>Für die beiden Lernbereichsnoten sind gemäss den heutigen Usancen je mindestens drei Noten aus Tests u.Ä. erforderlich. Also müssen die Lernenden wie bisher pro Semester im Minimum sechs beurteilbare Leistungen erbringen, und die Lehrpersonen mindestens sechs «Tests» durchführen. Bei durchschnittlich 19 Schulwochen pro Semester ist also jede dritte Woche ein Test fällig. Selbst wenn die Tests beide Lernbereiche umfassen, reduzieren die Tests die sowieso schon knappe Lern- und Lehrzeit. Aufgrund der hohen Frequenz dürften die Tests wie bisher eher wenig komplexe Aufgaben und eher viele nicht-kompetenzorientierte Auswendiglernaufgaben umfassen.</p> <p>Zusammen mit den für den BKU und evtl. für den Betrieb und ÜK nötigen Beurteilungen führt das vorgeschlagene System weiterhin zu einer hohen Belastung für alle Beteiligten. Der Mehrwert und die Notwendigkeit dieser Belastung ist aus unserer Sicht nicht gegeben.</p> | <p>Art. 7<br/>Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung entspricht dem Mittel der Schuljahreszeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>Art. 8<br/>Die Schuljahreszeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht entspricht dem Mittel von mind. drei Leistungsbeurteilungen, deren Kriterien sich gleichgewichtet auf Kompetenzen beider Lernbereiche beziehen. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> |



|    |  |  |   |
|----|--|--|---|
|    |  | <p>Für die Allgemeinbildung ergibt sich jetzt die Chance auf einen Wechsel zu Schuljahresnoten für den ganzen Unterrichtsbereich (eine Zeugnisnote Allgemeinbildung pro Jahr). Dies wäre eine Belastungshalbierung ohne grossen Informationsverlust. Die verbleibenden Tests liessen dann kompetenzorientiertere Aufgaben zu, die auch auf die QV vorbereiten und Anknüpfungen an den BKU und die berufliche Realität einfacher machen. Gleichzeitig könnten die Lernenden und Lehrenden ihre Ressourcen besser für den Kompetenzaufbau verwenden.</p> |   |
| 9  |  | <p>Wir sind grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Wir erwarten einzig eine Anpassung des Begriffs «Schlussarbeit», der eine nicht mehr zeitgemässe Form einer eher akademischen Abschlussqualifikation suggeriert. «Kompetenznachweis» weist u.E. besser darauf hin, dass beim Abschluss die Kompetenzen nachgewiesen werden müssen. Entsprechend ist auch eine bessere Steuerung des Unterrichts auf den Abschluss hin zu erwarten.</p>   | <p>Art. 9 Kompetenznachweis<br/>1 Der Kompetenznachweis findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt.<br/>2 Er besteht aus (...)</p> |
| 10 |  | <p>Wir sind einverstanden.</p> <p>Allerdings bedingt Abs. 1, dass der RLP tatsächlich Kompetenzen ausweist. Dies ist derzeit keineswegs vollständig der Fall. Der RLP-Entwurf muss deshalb überarbeitet werden.</p>  |   |
| 11 |  | <p>Wir sind einverstanden.</p>   |   |
| 12 |  | <p>Wir sind einverstanden.</p>   |   |





|    |  |   |   |
|----|--|---|---|
| 13 |  | Wir erachten es als hochproblematisch, dass insbesondere die Verordnung nicht näher ausführt, wie der Prozess der künftigen Revisionen ausgestaltet sein wird. Aus unserer Sicht ist die Gefahr gross, dass diese Regelungslücke die gesamtschweizerische Steuerung der Allgemeinbildung mittelfristig schwächt und damit die Erreichung der Revisionsziele untergräbt. Für die national ausgerichteten OdA und deren Bildungsgrundlagen ist dies inakzeptabel – insbesondere vor dem Hintergrund des beabsichtigten Roll-outs der Verordnung über alle beruflichen Grundbildungen. | (In Absprache mit den Verbundpartnern Text analog zu den BiVo-Bestimmungen über die Berufsentwicklung einbauen) |
|----|--|---|---|

### 3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht

| Seite | Kap./ Art.              | Kommentare / Bemerkungen  | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)  |
|-------|-------------------------|---|--|
| 3-5   | 1-2                     | Wir unterstützen die Grundsätze der Revision.   |  |
| 3     | Revisionsentwurf Abs. 2 | Wir erachten es als hochproblematisch, dass insbesondere die Verordnung nicht näher ausführt, wie der Prozess der künftigen Revisionen genau ausgestaltet sein. Entsprechend scheint uns der Satz «Er berücksichtigt (...) geprüft wird.» als nicht korrekt. Wir schlagen die Schaffung einer Kommission vor, die in Analogie zu den SKBQ der einzelnen Grundbildungen die Verantwortung für die Entwicklung der Allgemeinbildung übernimmt. Dabei muss u.E. geprüft werden, wie Erkenntnisse über die Arbeit/Funktionsweise der SKBQ genutzt werden können, um die SKEA als performantes Organ und die Prozesse für eine agile Entwicklung auszugestalten. | «Er berücksichtigt die oben aufgeführten Revisionsgrundsätze. Wie die periodische Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans sowie der ausführenden Dokumente zukünftig ausgestaltet wird und wie die Verbundpartner und die Sprachregionen im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen einbezogen werden, ist derzeit noch offen. Diese Prozesse der «Allgemeinbildungsentwicklung» werden analog zu den Berufsentwicklungsprozessen durch die zuständigen Organe der Berufsbildung in den kommenden Monaten ausgestaltet und festgelegt, wer wofür in welcher Art und in welchem Umfang verantwortlich ist. Dazu gehört zu prüfen, welche Aufgaben eine «SKEA» (Schweizerische Kommission für die Entwicklung der Allgemeinbildung) übernimmt. Die Prozesse berücksichtigen insbesondere auch die Entwicklungen anderer allgemeinbildender Gefässe wie der Volksschule, der BM, der gymnasialen und der Fachmaturität sowie die Entwicklungen auf Tertiärstufe.» |



|                |                   |   |   |
|----------------|-------------------|---|---|
| 4              | 2.1               | In diesem Abschnitt muss u.E. auf die Regelung der sog. «integrierten Allgemeinbildung» eingegangen werden, welche Art. 19 Abs. 2 BBV ausdrücklich erlaubt.   | (Bitte einen entsprechenden Text einbauen)  |
| 4              | 2.2               | Wir unterstützen die Absicht voll und ganz.<br>Sie wird allerdings insbesondere im RLP keineswegs umgesetzt (s.u.).   |   |
| 5              | 3.1               | Der Satz «Gegenüber der bisherigen Regelung konkretisiert er die Ziele der Allgemeinbildung neu in Form von Kompetenzen.» stimmt so nicht. Für den Lernbereich Gesellschaft fehlen Kompetenzen.   | (Bitte im RLP Kompetenzen für den Lernbereich Gesellschaft definieren. Dann stimmt der Satz in 3.1) |
| 5-6            | 3.2               | Wir schlagen vor, für die drei- und vierjährigen Grundbildungen die gleiche Lektionenzahl vorzusehen.   | (Bitte Text entsprechend anpassen)  |
| 6-7            | 3.3               | Die Vorgaben zur Notenberechnung sind massiv übersteuernd (vgl. unsere Anmerkungen zu Art. 6-8 der Verordnung).   | (Bitte Text anpassen)   |
| 8<br>und<br>10 | 3.4<br>und<br>4.3 | Wir unterstützen eine durch das SBF national verantwortete Steuerung. Für die schweizweiten Arbeitsmärkte und die entsprechenden beruflichen Grundbildungen scheint uns aber essenziell, dass das SBF durch eine genauere Regelung der Qualitätsentwicklung mit den entsprechenden Organen und Verantwortlichkeiten analog zu den Bestimmungen über die Berufsentwicklung seine gesamtschweizerische Rolle wahrnehmen kann.   | (Bitte einen entsprechenden Text einbauen)  |
| 9              | 3.5               | Aus unserer Sicht darf die Allgemeinbildung «bei besonderen Bedürfnissen» nicht gestrichen werden.  | (Bitte Text entsprechend anpassen)  |
| 9-10           | 4                 | Falls die QV so umgesetzt werden, wie dies vorgeschlagen wird, verringern sich tendenziell die Kosten des operativen Betriebs für die Schulen und folglich für die Kantone. Das darf an dieser Stelle ausgewiesen werden.<br>Der finanzielle Mehraufwand des Bundes trotz Aufhebung der ABU-Kommission ist so nicht verständlich. Die Vermutung liegt nahe, dass der Bund die Vergabe von Mandaten und Expertisen plant. Aufgrund der Erfahrungen im Entwicklungsprozess zu den vorliegenden Dokumenten raten wir von einem solchen Vorgehen dringend ab. Ausserdem erachten wir es als absolut notwendig, dass in der Verordnung der Prozess der Qualitätsentwick- | (Zusammen mit der Regelung der Qualitätsentwicklung überarbeiten)                                   |



|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | lung klarer definiert wird. Entsprechend kann dann im erläuternden Bericht der finanzielle Mehraufwand auch explizit und genauer beziffert werden. |  |
|--|--|--|--|

#### 4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan

| Seite                         | Kapitel | Kommentare / Bemerkungen   | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)   |
|-------------------------------|---------|--|---|
| 5                             | 1       | Der Satz « <i>In der Berufsfachschule erhalten die Lernenden eine ganzheitliche, anschlussfähige Bildung vermittelt.</i> » suggeriert, dass in der Schule passiv gelernt wird. Diese Bildungsidee ist veraltet. Bitte den Satz ersetzen mit dem Auftrag, den die Berufsfachschule gemäss <a href="#">Botschaft zum BBG</a> (S. 5701) hat.  | «Der Schule kommt die Aufgabe zu, das situationsbezogene Erfahrungslernen in übergeordnete Zusammenhänge zu stellen, die für eine dauerhafte Orientierung wichtig sind.»                              |
| 6                             | 2.2     | Sprachlich unschöne Formulierung der Einleitung zum Artikel. Die Abstützung auf Art. 15 ist eine Wiederholung von Abschnitt 2.1 und kann gestrichen werden.  | Ziel der Allgemeinbildung ist der Aufbau von Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen. |
| Ganzer RLP, Aufhänger: S. 6-7 | 2.3     | Die Abstützung auf Weinerts Definition ist aus unserer Sicht akzeptabel, auch wenn sie hauptsächlich Vorstellungen aus dem deutschsprachigen Raum entspricht. Allerdings:<br><br>Der restliche RLP nimmt weder Bezug auf die Definition noch sind die für die sog. «Schlüsselkompetenzen» oder die beiden Lernbereiche verwendeten Kompetenzbeschreibungen mit der Definition kohärent.<br><br>Schlüsselkompetenzen, der Lernbereich S&K und der Lernbereich G operieren je mit eigenen Kompetenzdefinitionen. Dies erschwert unnötigerweise die Umsetzung und die Koordination mit den anderen Unterrichtsbereichen (insbesondere mit dem BKU). | (Schlüsselkompetenzen streichen und inhaltlich in die Lernbereiche überführen)  |



|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  |  | <p>Das Konzept der «Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen» ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen. Die entsprechenden Kompetenzen sind in die beiden Lernbereiche zu integrieren. Gründe:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Wir erkennen keinen Mehrwert gegenüber der Ausweisung solcher überfachlichen Kompetenzen innerhalb der Lernbereiche.</li><li>2) Der Begriff der «Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen» suggeriert, dass die anderen Kompetenzen keine «Schlüssel» zum lebenslangen Lernen sind. Das Gegenteil ist der Fall.</li><li>3) Der Begriff «Schlüsselkompetenz» an sich ist schillernd. Oft werden «Sprachkompetenzen» z.B. als Schlüsselkompetenzen bezeichnet – auch im RLP selbst (S. 7, Abschnitt «Kompetenzen aus dem Lernbereich S&amp;K»). Er ist also eher verwirrend als klärend. Ausserdem hat der Begriff eine Nähe zum erwiesenermassen unwirksamen Konzept der Schlüsselqualifikationen. Das gilt es zu vermeiden.</li><li>4) Innerhalb der beiden Lernbereiche sind auch im vorliegenden Entwurf viele «Kompetenzen» beschrieben, die ebenfalls überfachlichen oder «Schlüssel»-Charakter haben. Die Zuweisung erscheint uns willkürlich.</li><li>5) Das SBFI erwartet von den OdA, dass sie in ihren Bildungsgrundlagen transversale oder überfachliche Kompetenzen mit den Handlungskompetenzen verbinden oder in diese integrieren. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, dies in der Allgemeinbildung nicht auch zu tun.</li><li>6) Da die «Schlüsselkompetenzen» gemäss S. 7 «bei der Förderung von Kompetenzen aus den beiden Lernbereichen (...) mitgefördert» werden, können sie auch direkt dort ausgewiesen werden.</li></ol> |  |
|--|--|---|--|



|   |  |   |   |
|---|--|---|---|
|   |  | <p>7) Die «Schlüsselkompetenzen» können nicht separat gefördert werden (vgl. S. 7 oben). Deshalb können und dürfen sie auch in den QV nicht separat beurteilt werden. Auf S. 9 sagt der vorliegende Entwurf selbst: «(...) sind zum Teil nicht trennscharf». Solche «Kompetenzen» bereiten in den Qualifikationsverfahren grösste Probleme. Alle entsprechenden Regelungen sind entsprechend zwingend zu streichen. Dafür spricht auch, dass bei «Leistungsbewertungen» – also Tests während des Schuljahres – die «Schlüsselkompetenzen» «nicht separat bewertet» werden sollen (RLP S. 21, Abs. 6.1).</p> <p>8) Das Konzept ist in sich inkohärent. Abs. 3.1 sagt: «(...) können (...) keinem konkreten Kontext zugeordnet werden». Abs. 3.3 beschreibt danach genau diese unmögliche (?) Kontextualisierung.</p> |   |
| 7 |  | <p>Überschrift «Vermittlung der Allgemeinbildung»<br/>Bildung kann nicht vermittelt werden.</p> <p>Wir erachten es als sehr wichtig, dass der RLP in diesem Abschnitt Aussagen zum Verhältnis zu den anderen Unterrichtsbe-<br/>reichen macht, um die schulinterne Kooperation und Koordina-<br/>tion zu unterstützen.</p>  | <p>(«Vermittlung der ..» streichen. Überschrift neu:<br/>Allgemeinbildung unterrichten)</p> <p>(Abschnitt zum Verhältnis Allgemeinbildung und BKU sowie Sport<br/>einbauen)</p> |
| 7 |  | <p>Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass der RLP auch im Lern-<br/>bereich Gesellschaft Kompetenzen definiert. Diese Aufgabe an<br/>die Schulen zu delegieren, ist nicht legitim. Damit würde das Ziel<br/>und die Absicht (vgl. erl. Bericht S. 4) nicht umgesetzt. Ausser-<br/>dem hätte der RLP einen Bruch in sich: Während «Schlüssel-<br/>kompetenzen» aufgelistet werden und S&amp;K-Kompetenzen dekla-<br/>riert sind, wären im Lernbereich Gesellschaft keine Kompeten-<br/>zen vorhanden. Der RLP hätte damit die grundlegendste Steue-<br/>rungsfunktion eines Lehrplans nicht erfüllt. Wir schlagen vor, die<br/>Kompetenzen als Bewältigung von Alltagsherausforderungen zu<br/>bestimmen.</p>   | <p>(Kompetenzen im Lernbereich G als Bewältigung von bestimmten<br/>Alltagsherausforderungen definieren)</p>  |



|      |     |   |  |
|------|-----|---|--|
| 8    | 2.4 | Aus unserer Sicht beschreibt dieser Abschnitt ausschliesslich Gemeinplätze oder Selbstverständlichkeiten für jeden State-of-the-Art-Unterricht. Er hat keinen Mehrwert und kann ersatzlos gestrichen werden. Dies gilt auch für die Darstellung, die man fälschlicherweise so deuten könnte, dass die Berücksichtigung des Wandels nur durch die Schlüsselkompetenzen «hindurch» in den Kompetenzen der beiden Lernbereiche erfolgen kann.  | (Abschnitt streichen)  |
| 9    | 3   | Das Konzept der «Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen» und damit das ganze Kapitel 3 ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen (vgl. unsere Bemerkungen oben).   | (Kapitel streichen)  |
| 11ff |     | Wir begrüssen die Konkretisierungen gegenüber dem aktuellen RLP. Im Lernbereich S&K wurde die Absicht der Revision grösstenteils erfüllt.<br>Die ausgewiesenen Kompetenzen enthalten keine Angaben zu einem bestimmten Niveau (z.B. nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen GER). Aus unserer Sicht ist es aber zentral, die sprachlich-kommunikative Entwicklung und das Abschlussniveau zu deklarieren. Dies sowohl für die Lernenden wie auch für die Lehr- und die späteren Anstellungsbetriebe. Dazu muss der RLP zwingend mehr Aussagen machen als die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Modi beim QV (Abs. 6.2, S. 21). Die Allgemeinbildung sollte sich u.E. dabei zwischen den Ansprüchen bewegen, welche die INVOL auf der einen Seite und die BM auf der anderen Seite klar deklarieren. | (Abschnitt ergänzen)<br>4.4 Sprachentwicklung und -niveau<br>In der Allgemeinbildung dokumentieren die Lernenden regelmässig ihre sprachlich-kommunikative Entwicklung, geben Auskunft über bewältigte Alltagsherausforderungen und schätzen ihr Niveau mit entsprechenden Hilfsmitteln ein. Dazu kommen systematische Einschätzungen und Rückmeldungen durch die Lehrpersonen. Die Einschätzungen können sich nach anerkannten Instrumenten wie dem GER richten. Am Ende der Grundbildung erhalten die Lernenden ein Dokument der Schule/des Kantons, das ihr Sprachniveau aussagekräftig belegt. |
| 14   | 5.2 | In diesem Abschnitt muss u.E. analog zu Abschn. 4.2 (S. 11) auch betont werden, dass die G-Kompetenzen nur zusammen mit S&K-Kompetenzen aufgebaut werden können.  | (Text anpassen)  |
| 14   | 5.3 | Die Auswahl der Aspekte soll gemäss Entwurf gleichbleiben. Die Aspekte versuchen, die wohl wichtigsten Disziplinen als Blickwinkel in den RLP einzubringen. Welche Disziplinen als so wichtig zu gewichten sind, ist nicht eindeutig zu beantworten. Die Aufgabe des RLP wäre aber, diese Entscheidungen wie auch die Entscheidungen gegen bestimmte Disziplinen wie Mathematik, Informatik, Gesundheit etc. zu begründen. Aus unserer Sicht liegen die Begründungen analog zu den Handlungskompetenzen   | (Auswahl der Aspekte begründen, Kompetenzen als Bewältigung von bestimmten Alltagsherausforderungen definieren)  |



|    |     |   |   |
|----|-----|---|---|
|    |     | der BiVo in den «privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Alltagsherausforderungen» (S. 14 oben). Diese müssen im RLP benannt werden und können dann zugleich als Kompetenzen für den Lernbereich G gelten.   |   |
| 21 | 6   | «(...) der meisten beruflichen Grundbildungen». streichen   | Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein eigener Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.  |
| 21 | 6.1 | Die Bestimmung ist massiv übersteuernd. Sie zementiert den Status Quo und führt zu keiner Verbesserung.<br>Sie muss angepasst werden.<br>Begründung: vgl. unsere Rückmeldung zu Art. 7 und 8 der Verordnung.  | (Text anpassen: Jahreszeugnisnoten)   |
| 21 | 6.2 | Die Schlussarbeit ist unseres Erachtens anders zu gestalten:<br>1) Umbenennung in Kompetenznachweis (vgl. unsere Anmerkungen zur Verordnung)<br>2) Begriff «Thema» vermeiden, weil dieser im ABU bereits klar besetzt ist.<br>3) Im QV müssen Kompetenzen nachgewiesen werden. Gemäss RLP beziehen sich diese Kompetenzen auf die «privaten, gesellschaftlichen oder beruflichen Alltagsherausforderungen». Der Kompetenznachweis sollte sich entsprechend nicht auf eine diffuse und zugleich verengende «gesellschaftsrelevante Fragestellung» (S. 21, 6.2) ausrichten, die an dieser Stelle zum ersten Mal erwähnt wird.<br>4) Der RLP muss von den SLP verlangen, dass diese den Umgang mit KI-Tools transparent regeln. Alternativ könnte dazu auch im RLP eine Regelung stehen.<br><br>Alle Bezüge zu den «Schlüsselkompetenzen» sind zu streichen. Begründungen finden sich in unseren Anmerkungen zu Abschnitt 2.3 des RLP.<br><br>Die Möglichkeit eines multimedialen Produkts begrüßen wir. | 6.2 Kompetenznachweis<br>Die Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie die Sprach- und Kommunikationskompetenzen sowie die Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft erworben haben.<br>Der KN wird prozessorientiert und unter Begleitung erstellt. Er kann in diversen Formen, z.B. auch multimedial, sowie einzeln oder im Team umgesetzt werden.<br>Der Kompetenznachweis muss sich auf private, gesellschaftliche oder berufliche Alltagsherausforderungen beziehen. |



|      |         |  |  |
|------|---------|--|--|
|      |         | Aus unserer Sicht ist notwendig, dass der RLP das Verhältnis von Einzel- und Gruppenleistung klar regelt. In den QV der beruflichen Grundbildung ist dies ansonsten Standard. Für eine solche klare Regelung wären Kriterien nötig, welche wiederum die Festlegung von Kompetenzen in beiden Lernbereichen voraussetzen. Deshalb müssen auch im Lernbereich Gesellschaft Kompetenzen beschrieben werden. |  |
| 22ff | 7.1     | Das Bestreben, die Schullehrpläne stärker als bisher durch den RLP zu regeln, begrüßen wir.  |  |
|      | 7.2-7.3 | Gewisse Begriffe bzw. deren Anwendungen sind anzupassen: <ul style="list-style-type: none"><li>• «Lerninhalte» und «Kompetenzen» werden vermischt. Was soll verknüpft werden? Inhalte oder Kompetenzen?</li><li>• «Leitgedanke» aus dem Kapitel über den Lernbereich Gesellschaft und «Leitidee» für die Themen sind kaum unterscheidbar.</li></ul>  | («Lerninhalte» durch «Kompetenzen» ersetzen<br>«Leitgedanke» im Kapitel zum Lernbereich Gesellschaft durch einen anderen Begriff ersetzen) |
|      | 7.3     | Die Angaben zur Differenzierung steuern auch die QV, sind dort aber nur für den Lernbereich S&K ausgewiesen. Dies ist unbedingt zu ändern. Voraussetzung dafür ist, dass die Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft definiert sind.   | (Ausführungen anpassen, nachdem im Lernbereich Gesellschaft Kompetenzen definiert wurden)  |